



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 254/2006

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

70.01.01 Verkehrsanlagen

Datum:

24.11.2006

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Sitzungsdatum:

07.12.2006

Kenntnisnahme

Abrechnung Lärmschutzwall "Waterfohr" **hier: Rückzahlung der gezahlten Erschließungsbeiträge**

Sachverhalt:

Bebauungsplan

Die Stadt Coesfeld hat 1995 bis 1997 den Bebauungsplan Nr. 20 „An der Waterfohr“ aufgestellt. Der Plan erlangte im Februar 1997 Rechtskraft. Hierdurch wurden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der B 474, B 525 (67) und Rekener Straße als Baugrundstücke erschlossen.

Um die Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen, wurde im Rahmen des B-Planes eine Lärmschutzanlage an der B 525 (67), B 474 und in Teilbereichen der Rekener Straße festgesetzt.

Gem. § 127 (2) Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Immissionsschutzanlage eine beitragsfähige Erschließungsanlage.

bis 1997 praktizierte Abrechnung Lärmschutzwälle

In der Stadt Coesfeld wurden diese Anlagen wegen der Rechtsunsicherheit bei der Beitragserhebung bislang nicht abgerechnet. Statt dessen wurde versucht, einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Umlegungsverfahrens und durch Verkauf der innenseitigen Wallanteile herbeizuführen. Diese Verfahrensweise wurde 1997 durch das Gemeindeprüfungsamt (Bericht vom 16.06.1997) beanstandet.

Baudurchführung Lärmschutzwall Waterfohr

Um bei verschiedenen Großbauvorhaben in Coesfeld anfallenden Bodenaushub zur kostengünstigen Erstellung des Walles verwenden zu können, war bereits Ende 1996 mit der Erstellung des Walles begonnen worden. Da der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt bereits den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hatte, konnte eine Baugenehmigung für den Wall vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erteilt werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und bei Beginn der Bauarbeiten war daher nicht beabsichtigt, den Wall über Erschließungsbeiträge abzurechnen. Andererseits war aber auch die Refinanzierung über Umlegung und Grundstückserlöse nicht möglich, da die Stadt nicht Eigentümer von Grundstücksflächen war und der maximale Flächenbeitrag in der Umlegung bereits vollständig für die Bereitstellung der Flächen für Verkehrsanlagen und Lärmschutzanlagen (Außenseite des Walls) in Anspruch genommen wurde.

Die Herstellung des Walles ist in 2 Abschnitten erfolgt. Der 1. Abschnitt wurde ab 1996 im

Bereich zwischen Adolf-Meyer-Straße und Grüner Weg errichtet. Im Zeitpunkt der Wallerstellung war nicht bekannt, dass eine Kostenumlegung auf die durch die Anlage erschlossenen Anlieger erfolgen muss. Die angelieferten Bodenmassen wurden daher nicht erfasst. Es bestand zum damaligen Zeitpunkt ein hohes Interesse der Stadt an einer zügigen Realisierung des Vorhabens, da bei großer Nachfrage nach Grundstücken eine Erschließung des Baugebietes Nord-West noch nicht zeitnah sichergestellt war. Daher wurde Boden aus verschiedenen größeren Baumassnahmen (u. a. Coesfelder Holzwerke, Regenrückhaltebecken Goxel, Stadtwerke) kostenfrei angenommen. Für die angelieferten Bodenmassen wurden Kippgebühren nicht erhoben. Die anliefernden Firmen hatten die Bodeneinarbeitung kostenfrei durchzuführen. Im 2. Abschnitt vom Grünen Weg bis zur Rekener Straße wurden Kippgebühren erhoben. Diese beliefen sich auf 6,50 DM/m³ angelieferter Boden.

Die Baukosten des Walles einschließlich Lärmschutzwand beliefen sich auf 668.107,49 DM.

Von diesen Baukosten wurden u.a. die Kosten des Lärmschutzgutachtens, der Bepflanzung sowie fiktive Kippgebühren für den ersten Teil des Walls abgezogen, sodass noch ein Betrag von ca. 100.000,00 DM umgelegt wurde.

Abrechnung als beitragsfähige Erschließungsanlage

Die bis Mitte 1997 fertig gestellten Anlagen sind von der Stadt in der Vergangenheit nicht abgerechnet worden, weil nach bisheriger Auffassung der Stadt eine Beitragspflicht zweifelhaft war. Die den Grundstücken zugewandte Wallseite war den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke verkauft worden. Die Anlage war damit nicht komplett im öffentlichen Eigentum und damit auch nach Auffassung der Stadt keine beitragsfähige öffentliche Anlage. Nach Auffassung des GPA handelt es sich jedoch auch bei dieser Konstellation um eine beitragsfähige und damit abzurechnende Anlage.

Daher sind nach Fertigstellung der Anlage und Vorlage des für die Abrechnung notwendigen Lärmschutzgutachtens erstmals die angefallenen Kosten auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt worden.

Am 03.07.2000 wurden die Bürger auf einer Bürgerversammlung bezüglich der Straßenausbauplanung im Baugebiet "An der Waterfohr" über die bevorstehende Abrechnung informiert. Am 17.10.2000 fand ein weiteres Gespräch mit einigen Nachbarschaftsvertretern statt. In diesem Gespräch wurde den Anliegern mitgeteilt, dass grundsätzlich alle die Grundstücke von der Anlage erschlossen sind, die mehr als 3 dB(A) Lärmschutz erfahren. Der Kreis der erschlossenen Grundstücke beschränkt sich daher nicht auf das Neubaugebiet, sondern es sind auch Altanlieger von der Anlage erschlossen.

Widerspruchs- und Klageverfahren

Nach Zugang der Heranziehungsbescheide haben 60 (vornehmlich die Altanlieger) der insgesamt herangezogenen 109 Grundstückseigentümer gegen die erfolgte Veranlagung Widerspruch eingelegt.

Nach Rücksprache mit den Widerspruchsführern wurde schließlich vereinbart, dass ein Betroffener in einem sog. Musterverfahren die Heranziehung vor dem Verwaltungsgericht in Münster gerichtlich überprüfen lässt und dass die Bescheidung der eingelegten Widersprüche bis dahin ausgesetzt wird.

Im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes den Antrag abgewiesen. Es wurden keine schwer wiegenden Bedenken gesehen, sodass die Entscheidung zugunsten der Stadt Coesfeld ausgefallen ist. Es wurden allerdings verschiedene Rechtsfragen angeschnitten, die die Komplexität der Abrechnung eines Lärmschutzwalls als Erschließungsanlage deutlich machen. Die mündliche Verhandlung in der Hauptsache fand am 31.08.06 statt. Das Urteil wurde mit Datum vom 05.09.06 zugestellt. Der Einzelrichter der 3. Kammer hat den

Beitragsbescheid aufgehoben.

Urteilsbegründung und Auswirkung auf die erhobenen Erschließungsbeiträge

Das Urteil stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Innenseite des Walls nicht in öffentlichem Eigentum steht. Das von Seiten der Stadt entgegengehaltene Argument, dass die Zweckbestimmung des Walls aufgrund der im Umlegungsverfahren getroffenen Vereinbarungen, der erteilten Baugenehmigung in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes faktisch dauerhaft gesichert ist und damit der öffentliche Zweck der Lärmschutzanlage erreicht wird, wurde nicht anerkannt. Solange die Stadt nicht auch faktisch Eigentümer an der Anlage sei, handele es sich nicht um eine öffentliche Anlage, eine Beitragserhebung sei wegen dieses formalen Mangels nicht möglich.

Aufgrund des Ausganges dieses Musterverfahrens wird allen Widerspruchsführern der für die Lärmschutzanlage gezahlte Erschließungsbeitrag erstattet. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine Summe von ca. 30.000,00 €. Auch von einer größeren Zahl der Anlieger, die nicht Widerspruch eingelegt haben, wird die Erstattung der gezahlten Erschließungsbeiträge verlangt. Eine Verpflichtung, auch den übrigen Anliegern die Beiträge zu erstatten, besteht nicht. Die Beitragsbescheide sind, da kein Widerspruch eingelegt wurde, bestandskräftig geworden. Damit besteht ein Rechtsgrund auf Einbehaltung der gezahlten Beiträge. Ein Erstattungsanspruch wäre nur dann gegeben, wenn die Beitragsbescheide von Anfang an nichtig gewesen wären. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die Rückzahlung der Beiträge auch an diese Anlieger würde voraussetzen, dass die bestandskräftigen Bescheide zurückgenommen würden. Es würde sich um eine freiwillige Leistung der Stadt handeln, die wegen der HSK-Situation der Stadt ausscheidet. Eine Erstattung kann daher nicht erfolgen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.